

Satzung „Bäuerliche Anbietergemeinschaft am Bodensee“

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2018 beschlossen.

Aktualisierte Satzungsentwurf zur Eintragung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bäuerliche Anbietergemeinschaft am Bodensee.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt als Zweck die Bündelung des Angebots von landwirtschaftlichen Betrieben im Bodenseegebiet (insbesondere in den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen) in den Bereichen „Urlaub auf dem Bauernhof“, „Direktvermarktung“, „Dienstleistung“ und „Bäuerliche Gastronomie“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- einen gemeinsamen Internetauftritt
- Bündelung der Interessen sowie Vertretung der Interessen der Mitglieder
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit
- Beratung und Weiterbildung der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, staatlichen und kommunalen Institutionen und sonstigen Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucheraufklärung

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer im Bodenseegebiet (insbesondere in den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen) wohnhaft ist und ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaftet, das die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erreicht (beitragspflichtig oder befreit). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Des Weiteren können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne die Voraussetzungen nach Satz 1 zu erfüllen, die fördernde Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Aktive Mitglieder haben das Recht auf Nennung Ihres Angebots auf der Website des Vereins sowie das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins und besitzen Stimmrecht.
Fördernde Mitglieder betätigen sich nicht aktiv innerhalb des Vereins, fördern und unterstützen jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise. Sie besitzen kein Stimmrecht.
Die Mitglieder haben die Pflicht, jährlich ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstands mitzutragen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwillige Austrittserklärung, bei Wegfall der Bedingungen nach § 3 Abs. (1), Tod oder Ausschluss. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben. Mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft werden ihre Angebote auf der Website des Vereins gelöscht. Sie bleiben bis zum Tode an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss wird vom Vorstand bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten oder Zuwiderhandlung gegen das Vereinsinteresse verfügt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) In den Vorstand des Vereins können bis zu zehn Personen gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung treten die gewählten Vorstandsmitglieder innerhalb vier Wochen zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählen aus ihrer Mitte den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer und die Beisitzer.
- (4) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.
- (5) Tritt der erste oder zweite Vorsitzende innerhalb einer Wahlperiode zurück, wählen die Mitglieder des Gesamtvorstandes aus ihren Reihen einen Nachfolger. Die Amtsperiode dauert dann bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (7) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben auch an die Mitglieder vergeben oder externe Dienstleister beauftragen.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Die Aufgaben dieser Geschäftsführung legt der Vorstand fest.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (schriftlich oder mittels elektronischer Medien) eingeladen. Da gewährleistet sein muss, dass alle Mitglieder von der Einladung Kenntnis erlangen, kann die elektronische Übermittlung nur erfolgen, soweit eine E-Mailadresse bekannt ist. Ansonsten wird die Einladung schriftlich übersandt. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahrs.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen oder gegebenenfalls einer ergänzten Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, jedoch nur jeweils eine Vertretung je Betrieb. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder

Zuruf. Die Durchführung einer geheimen Abstimmung ist auf Antrag möglich.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben. Das noch vorhandene Vereinsvermögen kann nahe stehenden Organisationen zugewiesen werden, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.